

## **Stellungnahme des Vereins Ökologisch Jagen im Saarland e. V. (ÖJIS) zu dem die Änderung jagdrechtlicher Vorschriften betreffenden Gesetzentwurf**

### **A. Jagdgesetz**

#### **I. Im Allgemeinen**

Der Verein Ökologisch Jagen im Saarland begrüßt die beabsichtigten Änderungen der jagdrechtlichen Vorschriften und sieht in dem vorliegenden Gesetzentwurf einen zukunftsweisenden Schritt in die richtige Richtung. Auch wenn einige Änderungen für uns nur eine Kompromisslösung darstellen, wird dies von uns akzeptiert, da wir wissen, wie schwer es ist, insbesondere wenn es um jagdrechtliche Änderungen geht, die verschiedensten Interessen zu berücksichtigen und gegeneinander abzuwägen. Insbesondere die auf dem besonderen Stellenwert des Tierschutzes fußenden Bestimmungen wie auch die das Eigentum der Landeigentümer stärker respektierenden Regelungen werden dazu beitragen, dass die Jagd von einer breiten Öffentlichkeit akzeptiert werden wird, was dringend erforderlich ist.

Umso irritierender finden wir die im Zuge dieses Gesetzgebungsverfahrens stattfindenden Kampagnen der Vereinigung der Jäger des Saarlandes gegen den vorliegenden Gesetzentwurf. Wenn Vereine in dieser Form Legislativorgane angreifen ist das vielleicht noch zu akzeptieren. Wenn solche Angriffe jedoch von einer Körperschaft des öffentlichen Rechts vorgenommen werden ist das beschämend und für uns ein weiterer Beweis dafür, dass die Abschaffung des Körperschaftsstatus der VJS längst überfällig ist.

#### **II. Zu den einzelnen Vorschriften**

##### **1. Gesetzesbezeichnung**

Der Begriff Wildtiere ist wesentlich weitergehend als der Begriff jagdbare Tierarten. Jäger zu „Wildtiermanagern“ zu machen ist anmaßend und tangiert den Natur- und Artenschutz, dem die Aufgabe des Wildtiermanagements,- wünschenswerterweise in Kooperation mit den Jägern-, obliegt. Wenn die Gesetzesbezeichnung geändert werden soll, dann sollte der Begriff Wildtiermanagement durch den Begriff „Wildmanagement“ ersetzt werden.

## 2. Zu § 1 SJG

Dass der Stellenwert des Tierschutzes explizit erwähnt wird, wird gut geheißen. In Zusammenhang hiermit müssen jedoch die vernünftigen Gründe für die Jagd einzelner Tierarten und die Jagdmethoden auf den Prüfstand gestellt werden.

## 3. Zu § 1a SJG

Dass Neozoen in die Liste der jagdbaren Tierarten aufgenommen werden, wird begrüßt, soweit ein vernünftiger Grund für die Jagd besteht. Wenn das Fleisch (Nilgans) und die Bälge (der anderen aufgeführten Neozoen) verwertet werden, ist das in Ordnung. Wenn jedoch Jäger die „Invasion naturschutzrechtlich unerwünschter Tierarten“ stoppen sollen, hat das mit Jagd nicht viel zu tun, wobei die Möglichkeiten, der Invasion jagdlich Einhalt zu gebieten, sehr begrenzt sind.

Auch um die Jagd gesellschaftsfähiger zu machen, sind Tierarten, die nicht genutzt werden (z. B. Mauswiesel), bedroht (z. B. Wildkatze) oder im Saarland gar nicht vorkommen (z. B. Seehund) von der Liste der jagdbaren Tierarten zu streichen, so dass eine abschließende, vom Bundesjagdgesetzes abweichende Liste erstellt werden sollte.

Die aus der Feudalherrenzeit stammende Unterteilung in Niederwild und Hochwild ist zu streichen.

## 4. Zu § 6a SJG

Das Aufgreifen der bundesjagdrechtlichen Möglichkeit, im Notfall auch von Amtswegen eine Hegegemeinschaft zu bilden, wird begrüßt, da die Vergangenheit gezeigt hat, dass sich die wenigsten Jagdpächter der Verpflichtung für das Eigentum Anderer (Wildschäden im Wald!) bewusst sind.

## 5. Zu § 7 SJG

Diese Regelung wird begrüßt. Ob die besonderen Verpflichtungen des Jagdvorstehers (Wildbestand, Wildschäden, Naturschutz) realisiert werden können, wird jedoch kritisch gesehen.

## 6. Zu § 8a SJG

Die Regelung wird begrüßt und ihre Umsetzung für zwingend notwendig erachtet. Zu der beabsichtigten Gebietsabgrenzung wird in der Stellungnahme zur Durchführungsverordnung nochmals eingegangen.

## 7. Zu § 9 SJG

Diese Regelung wird begrüßt.

## 8. Zu den §§ 10 und 11 SJG

Auch wenn diese Paragraphen im Gesetzentwurf nicht aufgeführt sind regen wir eine Änderung an. Einen praktischen Wert haben diese Bestimmungen nicht und führen zudem zu einem hohen bürokratischen Aufwand.

Eine Unterteilung in entgeltliche und unentgeltliche Jagderlaubnisscheine sollte wegfallen. Hier sollte die Eigenverantwortlichkeit des Jagdausübungsberechtigten, auch was die Anzahl der Jagderlaubnisscheine betrifft, gestärkt werden. Dies trifft auch auf die Anzahl der erteilten Jagderlaubnisscheine zu.

## 9. Zu § 16 SJG

Diese Regelung wird begrüßt, allerdings sollte der Begriff Bewegungsjagd näher definiert werden.

## 10. Zu § 17 SJG

Diese Regelung wird begrüßt.

## 11. Zu § 18 SJG

Diese Ergänzung wird begrüßt.

## 12. Zu § 21 SJG

Diese Regelung wird aus Tierschutzgründen sehr begrüßt. Allerdings müssen auch entsprechend ausgebildete Hunde einsetzbar sein. Ausschließlich für die Schalenwildnachsuche ausgebildete Hunde erfüllen die entsprechenden Anforderungen nicht.

## 13. Zu § 25 SJG

Diese Regelung kann mitgetragen werden, wobei eine starke Kontrolle erforderlich sein wird, um Missbräuchen vorzubeugen.

## 14. Zu § 27 SJG

Die Regelung wird hinsichtlich der überjagenden Hunde begrüßt.

Die Ausbildung an der lebenden Ente wird abgelehnt, da es andere Möglichkeiten gibt, den Stöberwillen und die „Wildschärfe“ des Hundes zu prüfen. (Siehe Regelungen Frankreich und Luxemburg, wo Hunde bei einer Jagd mit geprüft werden). Die Regelung im saarländischen Jagdgesetz nutzt letztendlich nur Zuchtvereinen, die diese Prüfung fordern, da bei der gesetzlich geforderten Brauchbarkeitsprüfung nicht an der lebenden Ente ausgebildet und geprüft wird.

Was die Ausbildung an anderen lebenden Tieren betrifft, ist festzustellen, dass dies nur erlaubt werden sollte, wenn ein vernünftiger Grund besteht, und zwar für die Bejagung der Tierart wie auch für die Ausbildung des Hundes.

Für die Baujagd und die entsprechende Ausbildung in Schliefenanlagen sollte ein „berechtigtes Interesse“ erklärt werden, beispielsweise weil man den Balg verwerten will. Bei der Feststellung der Sachkunde müssen die oberste Jagdbehörde und insbesondere die oberste Tierschutzbehörde (hohe Tierschutzrelevanz) mitwirken.

#### **15. Zu § 30 SJG**

Uns stellt sich die Frage, wie wird die Jagdausübung in Natura 2000 Gebieten geregelt. Gegebenenfalls wird die Jagdausübung massiv beeinträchtigt. Die Regelungen im Jagdgesetz sagen hierzu nichts aus. Nach unserer Sicht dürfen neben den § 30 Bestimmungen keine weiteren Einschränkungen erfolgen.

#### **16. Zu § 32 SJG**

Die Änderungen werden grundsätzlich begrüßt. Allerdings sollten ergänzende Regelungen zur Fangjagd und Baujagd gemacht werden. Eine besondere Qualifikation und der Nachweis des vernünftigen Grundes scheinen uns unabdingbar, um dem Tierschutz einigermaßen gerecht zu werden.

#### **17. Zu § 34 SJG**

Die Änderungen werden begrüßt. Zu klären ist jedoch noch, was mit den noch laufenden Abschussplänen geschieht. Da in laufenden Pachtverträgen oftmals kein Mindestabschuss vermerkt ist, sollte, soweit der Vertrag nicht geändert wird, eine Übergangsregelung eingeführt werden.

#### **18. Zu § 36 SJG**

Diese Änderungen werden begrüßt.

#### **19. Zu § 40 SJG**

Diese Änderungen werden begrüßt.

#### **20. Zu § 45 SJG**

Weshalb nur Vertreter der VJS und nicht Vertreter anderer Jagdverbände beteiligt sind, ist nicht nachvollziehbar und nicht zu akzeptieren.

## 21. Zu § 48 SJG

Der Status der VJS „Körperschaft des Öffentlichen Rechts“ entstammt einer Zeit, in der diese Regelung sicherlich ihre Berechtigung hatte, da alle Jäger zur Zwangsmitgliedschaft verpflichtet waren. Dies ist schon lange nicht mehr der Fall, so dass der Sonderstatus abzuerkennen ist.

Sicherlich ist die VJS der mitgliedersstärkste Jagdverein, aber unseres Erachtens nur deshalb, weil dieser von der Regierung privilegiert wird. Mit nicht unerheblichen Mitteln aus der Jagdabgabe konnte die VJS einen Schießstand bauen, auf deren Benutzung alle Jäger, die tierschutzgerecht jagen wollen, angewiesen sind. Zudem werden unserem Wissen nach auch die Aufwendungen für die Schießstandaufsicht aus Mitteln der Jagdabgabe finanziert. Die Regelung, dass nur Mitglieder der VJS den Schießstand kostenlos nutzen können und Nichtmitglieder einen Betrag bezahlen müssen der mehr als doppelt so hoch ist wie die Standnutzungsgebühren in anderen vergleichbaren Schießanlagen, zeigt die diskriminierende Monopolstellung der VJS gegenüber anderen Verbänden und nicht organisierten Jägern, die mit dem Körperschaftsstatus und dessen Förderung sicher nicht vereinbar ist.

## B. Durchführungsverordnung

### I. Im Allgemeinen

Leider, und sicherlich der Kürze der für die Änderungen zur Verfügung stehenden Zeit geschuldet, ist eine grundlegende Überarbeitung des Abschnittes 6 (Jägerprüfung) und des Abschnittes 10 (Brauchbarkeit von Jagdhunden) nicht erfolgt. Wir plädieren dafür, dass entsprechende Änderungen noch erfolgen werden. Die Ausbildung von Jägern muss an die heutigen Anforderungen angepasst werden, der praktische Jagdbetrieb, das tierschutzkonforme Jagen (Schießfertigkeit!), Wildbrethygiene und Wildbretvermarktung („Jagd als Handwerk“) sowie das Auftreten des Jägers in der Öffentlichkeit („Bürgerarbeit“) müssen im Lehrplan mehr Beachtung erfahren. Jagdliches Brauchtum sollte als freiwilliges Angebot vorgehalten werden. Auch im Bereich des Jagdhundewesens haben sich Veränderungen ergeben, die berücksichtigt werden müssen. Jagd auf Niederwild und Flugwild haben an Bedeutung verloren, die Stöberjagd an Bedeutung gewonnen.

## Zu den einzelnen Vorschriften

### 1. Zu § 4a - 4f der DVO

Diese Regelung wird begrüßt und wird von uns, im Kontext zu dem Gruppenabschussplan, als gute Alternative zu einem Bewirtschaftungsgebiet für Rotwild gesehen.

### 2. Zu § 9a der DVO

Diese Regelung wird begrüßt. Allerdings sind die Grenzen zu weit gefasst. Aufgrund der deutlich überhöhten Damwildbestände muss geprüft werden, in welchen Gebieten der Abschussverpflichtung bisher nicht nachgekommen wurde. Diese Gebiete sind aus dem Bewirtschaftungsgebiet herauszunehmen.

### 3. Zu § 11 DVO

Auch wenn diese Bestimmung nicht im Gesetzentwurf enthalten ist, erscheint dringender Regelungsbedarf.

Nach der jetzigen Rechtssituation hat die VJS, aufgrund einer „Lücke“ im Landesorganisationsgesetz, das Recht, über Widersprüche gegen ihre eigenen Bescheide selbst zu entscheiden. Einer Körperschaft des öffentlichen Rechts, die zudem offen gegen die vorgesetzte Behörde in deren Auftrag sie Aufgaben erfüllt agiert, soviel Handlungsspielraum einzuräumen, macht eine Kontrolle unmöglich und darf in einem Rechtsstaat schlichtweg nicht möglich sein!

Falls die VJS ihren Körperschaftsstatus weiter beibehalten sollte, fordern wir eine Änderung des Landesorganisationsgesetzes, so dass künftig die oberste Jagdbehörde über Widersprüche gegen Bescheide der VJS entscheidet.

Auch wenn die beabsichtigte Regelung eine leichte Verbesserung gegenüber dem bisherigen Rechtszustand darstellt, so wird unter Beachtung der Tatsache, dass künftig keine Rehwildabschusspläne mehr aufzustellen sind, die Übertragung der Aufgaben als nicht erforderlich gesehen.

Wie die Einführung von Gruppenabschussplänen und Bewirtschaftungsgebieten zeigt, hat der Gesetzgeber erkannt, dass Rot- und Damwild vielerorts zum Problem geworden sind. Sollte die VJS weiterhin die entsprechende Aufgabe wahrnehmen, wird sich die Dam- und Rotwildproblematik in naher Zukunft nicht ändern. Wir fordern daher eine Aufstellung der Abschusspläne durch die oberste Jagdbehörde, da nur diese gewährleisten kann dass die vorgenannten Instrumentarien auch greifen können.

#### 4. Zu § 13 der DVO

Die Regelung wird befürwortet, da auch bei der Falknerprüfung entsprechend verfahren wird. Außerdem hat sich in der Vergangenheit gezeigt, dass vorgeschlagene Prüfer, die einem anderen Jagdverein angehören, von der VJS bisher einfach nicht berücksichtigt werden. Wir vertreten sogar die Auffassung, dass die Prüfer nur durch die oberste Jagdbehörde zu bestellen sind. Auf die grundsätzlichen Bemerkungen zur Jägerprüfung wird verwiesen.

#### 5. Zu § 43 a-43d der DVO

Diese Regelung wird begrüßt. Um tierschutzgerecht zu jagen müssen die Prüfungsanforderungen jedoch erhöht werden. Außerdem ist zu bemerken, dass nur die Schießfertigkeit auf Schalenwild eingefordert wird. Aus Gründen des Tierschutzes muss auch bei Bewegungsjagden auf andere anderen Wildarten ein Schießnachweis verlangt werden, auch für den Schrotschuss.

#### 6. Zu § 44 der DVO

Diese Regelung wird begrüßt.

Doch stellt sich uns die Frage, weshalb die untere Jagdbehörde für die Tätigkeit „Einziehung der Mitgliedsbeiträge für die VJS“ keine Gebühren erhebt. Uns ist kein Vergleichsfall bekannt, in dem eine Behörde für einen Verein (auch wenn er sich Körperschaft nennt) Beiträge kostenlos einzieht. Viele Bürger sehen die Jägerschaft als privilegierte Gruppe an und haben kein Verständnis dafür, dass durch ihre Steuerzahlungen Vereinsleistungen finanziert werden. Sollte diese Dienstleistung der unteren Jagdbehörden vertraglich vereinbart sein, muss auch mit den anderen Jagdvereinen ein entsprechender Vertrag abgeschlossen werden oder ein auf Kostendeckung basierender Betrag analog zur Gebührenordnung erhoben werden.

#### 7. Zu § 46a der DVO

Diese Regelung wird grundsätzlich begrüßt, wobei Flächengröße und Kirrmenge verringert werden müssen, damit das Kirren nicht zur verdeckten Fütterung ausartet. Außerdem sollten die Kirrstellen in der Revierkarte eingetragen und bei der unteren Jagdbehörde formlos angezeigt werden.

Wir schlagen vor: Pro 150 /ha eine Kirrstelle und je weitere 150/ha eine weitere Kirrstelle. Die Menge des Kirrguts sollte auf 500gr/Kirrstelle begrenzt sein.

## 8. Zu § 52 der DVO

Diese Regelung ist ein Schritt in die richtige Richtung.

Dennoch bedarf die Ausbildungsordnung, wie o. a. einer grundlegenden Überarbeitung, um den jetzigen Gegebenheiten Rechnung zu tragen. So spielt die Wasserarbeit bei den meisten Jägern eine untergeordnete Rolle, die Stöberjagd mit Hunden hat hingegen an Bedeutung zugenommen, ohne dass entsprechende Ausbildungen und Prüfungen angeboten werden. Außerdem muss aus Tierschutzgründen die Nachsuche um die Nachsuche auf Nichtschalenwild ergänzt werden.

Weiterhin ist nicht einsehbar, weshalb nur die VJS und nicht andere Verbände Ausbildung und Prüfung anbieten dürfen. Wenn Prüfungen der privatrechtlich aufgestellten Rassehundevereine anerkannt werden, muss dies auch für Prüfungen anderer Verbände gelten.

## 9. Zu § 62a der DVO

Diese Regelung wird begrüßt.

## 10. Zu § 63 der DVO

Eine generelle Jagdruhezeit wird sehr begrüßt, allerdings muss auch sichergestellt werden, dass in dieser Zeit keinerlei Jagdaktivitäten stattfinden. Ausnahmen in Fällen, in denen eine Bejagung insbesondere zur Schadensvermeidung dringend geboten ist, müssen möglich sein. Hinsichtlich der derzeitigen Schwarzwildproblematik muss die Bejagung per Rechtsverordnung zugelassen werden (außer führender Bachen). Einzelverfügungen sind mit einem zu hohen bürokratischen Aufwand verbunden.

Was die Fuchsbejagung betrifft, ist festzustellen dass eine Verkürzung der Jagdzeit problematisch ist. Eine Fuchsbejagung aus vernünftigen Grund ist nur in der Zeit möglich, in der der Balg verwertet werden kann, also in der Winterzeit.

Eine Möglichkeit wäre, für die Predatorenbejagung Ausnahmeregelungen im Einzelfall vorzusehen, wobei der vernünftige Grund (Nutzung des Balges, Gefahrenabwehr) für die Bejagung glaubhaft gemacht werden muss. Nicht nachvollziehbar sind die unterschiedlichen Jagdzeiten für Predatoren. Hier muss eine Synchronisation erfolgen.

Für eine effektive Rehwildbejagung fordern wir **nachdrücklich** eine Jagdzeit auf Böcke und Schmalrehe ab dem 01. April. Zu diesem Zeitpunkt ist die Aktivität des Rehwildes im Jahresverlauf besonders hoch, eine Unterscheidung zwischen Schmalreh und Ricke (jung und alt) gut möglich und die nicht aufgelaufene bzw. auflaufende Vegetation behindert die Jagdausübung noch nicht so stark.



Aufgrund der richtigerweise erfolgten Abschaffung der Rehwildabschusspläne sind verbindliche Mindestabschüsse und eine verbindliche Abschussempfehlung anhand von wiederkehrenden Verbißgutachten einer unabhängigen Stelle, die im gesamten Bundesland diese Aufnahmen extern sachlich und unabhängig erhebt, einzuführen.

### **11. Zu § 66 der DVO**

Diese Regelung wird begrüßt.

*Die Berücksichtigung unserer Vorschläge trägt deutlich zu einer modernen Sichtweise der Jagdausübung bei und wird dadurch auch zu einer großen Akzeptanzsteigerung innerhalb der Gesellschaft führen. Nicht zuletzt, wenn sie den Tierschutz und die Rechte Anderer, wie die der Landwirte, der Forstwirtschaft und der Erholungssuchenden ausreichend berücksichtigen.*